

FAMILIE
UND GESELLSCHAFT



Gemeinsam leben

Eine Information für Paare, die ohne Ehe oder
eingetragene Lebenspartnerschaft zusammenleben



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

Gemeinsam leben

Eine Information für Paare, die ohne Ehe oder
eingetragene Lebenspartnerschaft zusammenleben

Inhalt

	<i>Einleitung</i>	6
1	<i>Was gilt während des Bestehens der Lebensgemeinschaft?</i>	8
1.1	<i>Zusammen wohnen</i>	9
	1.1.1 Gemeinsam in eine neue Wohnung	
	1.1.2 Einzug in die Wohnung des Partners	
	1.1.3 Hilfe bei häuslicher Gewalt	
	1.1.4 Sozialwohnung	
1.2	<i>Geschenke an den Partner</i>	13
1.3	<i>Wenn Sie im Geschäft Ihres Partners mitarbeiten oder den gemeinsamen Haushalt führen</i>	14
1.4	<i>Wenn Sie Kinder bekommen oder bereits haben</i>	15
	1.4.1 Wer ist (rechtlich) Vater des Kindes?	
	1.4.2 Die elterliche Sorge	
	1.4.3 Unterstützung durch das Jugendamt	
	1.4.4 Der (Familien-)Name des Kindes	
	1.4.5 Kindesunterhalt	
	1.4.6 Erbrecht des Kindes	

1.5	<i>Haben Sie gegenseitig Anspruch auf Unterhalt?</i>	21
1.6	<i>Was gilt im Fall von Unfall und Krankheit?</i>	23
1.7	<i>Was ist im Todesfall zu beachten?</i>	25
	1.7.1 Können Sie sich um die Bestattung kümmern?	
	1.7.2 Können Sie sich gegenseitig beerben?	
1.8	<i>Bestehen Ansprüche auf Sozialleistungen?</i>	26
1.9	<i>Wie sieht es bei den Steuern aus?</i>	28
	1.9.1 Einkommensteuer	
	1.9.2 Erbschaft- und Schenkungsteuer	
2	<i>Was gilt bei der Trennung?</i>	33
2.1	<i>Verteilung von Hab und Gut</i>	34
	2.1.1 Verteilung nach Eigentumsrechten	
	2.1.2 Bankguthaben, Wertpapierdepots	
	2.1.3 Ausgleich bei ganz oder teilweise alleiniger Finanzierung	
	2.1.4 Beteiligung Dritter	
	2.1.5 Wohnung und Unterhalt	
2.2	<i>Sorge- und Umgangsrecht für gemeinsame Kinder</i>	37
	2.2.1 Sorgerecht	
	2.2.2 Umgangsrecht	
	2.2.3 Beratung und Unterstützung durch das Jugendamt	
3	<i>Können Verträge helfen?</i>	40
4	<i>Weiterführende Informationen</i>	42

Einleitung

Entscheiden sich zwei Menschen, ihr Leben gemeinsam zu verbringen, dann hängt der Himmel meist voller Geigen. Wer mag dann daran denken, dass sich in der Lebensgemeinschaft¹ Probleme ergeben oder es vielleicht sogar zur Trennung kommen könnte?

Beim Zusammenleben ohne gesicherten rechtlichen Rahmen – also ohne Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft² – sind die rechtlichen Risiken zu bedenken, die im Streitfall auftreten können. Während der Dauer der Lebensgemeinschaft lassen sich Probleme zumeist einvernehmlich lösen. Bei einer Trennung kann sich aber eine fehlende rechtliche Bindung besonders für den wirtschaftlich schwächeren Partner oder die wirtschaftlich schwächere Partnerin³ nachteilig auswirken.

Das gilt zum Beispiel für Ansprüche auf Unterhalt, den Ausgleich von Anrechten auf eine Altersversorgung, die Aufteilung von Wohnung und Hausrat, aber auch die Sorge für gemeinsame Kinder.

Denn die Vorschriften, die während und am Ende einer Ehe den wirtschaftlich schwächeren Partner schützen sollen, gelten nicht für Paare, die ohne rechtliche Bindung zusammenleben.

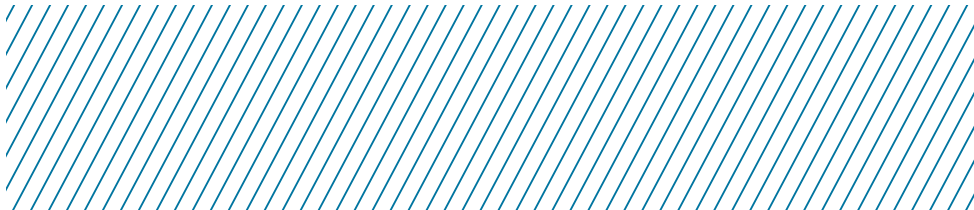
¹ Wenn hier von Lebensgemeinschaften die Rede ist, sind in der Regel sowohl Paare verschiedenen als auch gleichen Geschlechts gemeint, die keine Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft führen.

² Da seit 1.10.2017 keine eingetragenen Lebenspartnerschaften mehr geschlossen werden können und gleichgeschlechtlichen Paaren seitdem die Ehe offen steht, wird im Folgenden Text nur noch von Ehe, Ehegatten oder Heirat gesprochen. Gemeint sind damit alternativ auch bereits bestehende Lebenspartnerschaften, Lebenspartner bzw. die Verpartnerung.

³ Zur besseren Lesbarkeit und Übersichtlichkeit des Textes wird nicht immer von „Partnerin oder Partner“ sondern jeweils nur von „Partner“ gesprochen.

Wenn Sie also als Paar zusammenleben und nicht (oder vorerst nicht) heiraten, so sollten Sie auf jeden Fall die rechtlichen Risiken bedenken, die im Streitfall auftreten können. Häufig kann mit Vereinbarungen und Klarstellungen zur rechten Zeit möglichen Konflikten vorgebeugt werden.

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Sie anregen, sich mit diesen Fragen auseinanderzusetzen. Sie können und sollen keine individuelle und rechtskundige anwaltliche oder notarielle Beratung ersetzen. Ein erster Hinweis für die Betroffenen sind sie aber bestimmt.



1

Was gilt während des Bestehens der Lebensgemeinschaft?



1.1 Zusammen wohnen

Für viele Paare ist das Zusammenziehen in eine gemeinsame Wohnung ein Ausdruck dafür, dass sie es mit ihrer Beziehung zueinander ernst meinen. Dabei gibt es im Wesentlichen zwei Möglichkeiten: Das Paar mietet eine neue Wohnung oder ein Partner zieht zum anderen. In beiden Konstellationen sollten die rechtlichen Rahmenbedingungen bedacht werden.

1.1.1 Gemeinsam in eine neue Wohnung

Mietet ein Paar eine gemeinsame Wohnung neu an, können beide den Mietvertrag abschließen. Möglich ist es aber auch, dass der Vermieter nur mit einem der Partner den Mietvertrag abschließt und die Aufnahme des anderen in die Wohnung duldet.

In der Regel ist es jedoch für beide Vertragsseiten von Vorteil, wenn die Partner den Mietvertrag gemeinsam abschließen: Beide Partner können dann gegenüber dem Vermieter sämtliche Rechte aus dem Mietvertrag geltend machen. Ein gemeinsamer Mietvertrag hat auch den Vorteil, dass beiden Partnern ein eigenes Besitzrecht an der Wohnung zusteht.

Geht dagegen nur ein Partner das Mietverhältnis ein und besteht auch kein Untermietverhältnis, bleibt der andere Teil gegen den Verlust der Wohnung weitgehend ungeschützt. So könnte zum Beispiel der alleinige Mieter nach Beendigung der Lebensgemeinschaft verlangen, dass sein ehemaliger Partner die Wohnung verlässt; dem kann der ehemalige Partner nur ausnahmsweise, z. B. bei Verlangen nach sofortiger Räumung, entgegenreten.



Beispiel 1

Herr Engel und Frau Weiß ziehen zusammen in eine Mietwohnung. Den Mietvertrag unterschreibt nur Herr Engel. Beide treffen untereinander keine Vereinbarung, Frau Weiß beteiligt sich auch nicht an den Mietkosten. Der Vermieter kann die Miete nur von Herrn Engel fordern; Frau Weiß kann gegenüber dem Vermieter keine Mieterrechte geltend machen. Kommt es zum Streit, kann sie auch gegenüber Herrn Engel nicht verlangen, in der Wohnung wohnen zu bleiben.



Beispiel 1

Herr Engel und Frau Weiß ziehen zusammen in eine Mietwohnung. Den Mietvertrag unterschreibt nur Herr Engel. Beide treffen untereinander keine Vereinbarung, Frau Weiß beteiligt sich auch nicht an den Mietkosten. Der Vermieter kann die Miete nur von Herrn Engel fordern; Frau Weiß kann gegenüber dem Vermieter keine Mieterrechte geltend machen. Kommt es zum Streit, kann sie auch gegenüber Herrn Engel nicht verlangen, in der Wohnung wohnen zu bleiben.

Für den Vermieter hat ein gemeinsamer Mietvertrag den Vorteil, dass er von beiden Partnern (insgesamt aber nur einmal) die Miete verlangen kann. Untereinander können die Partner trotzdem frei vereinbaren, wer von ihnen die Miete zahlt bzw. sich zu welchem Anteil daran beteiligt.

Sind beide Partner Mieter, können sie den Mietvertrag nur gemeinsam kündigen, sofern sie nicht mit dem Vermieter etwas anderes vereinbart haben. Auch der Vermieter muss eine Kündigung

gegenüber beiden Partnern aussprechen. Schwierigkeiten können sich ergeben, wenn die Lebensgemeinschaft endet und einer der Partner aus der gemeinsamen Wohnung auszieht. Der ausziehende Partner bleibt aus dem Mietvertrag verpflichtet, schuldet also weiterhin die Miete. Er kann aber von dem in der Wohnung verbleibenden Partner verlangen, an der Kündigung des Mietvertrages mitzuwirken.



Beispiel 2

Herr Engel und Frau Weiß haben den Mietvertrag gemeinsam geschlossen. Es kommt zur Trennung. Frau Weiß zieht aus, stellt ihre Mietzahlungen ein und will mit Herrn Engel nichts mehr zu tun haben. Herr Engel kann sich die Miete allein nicht leisten und will ebenfalls ausziehen. Frau Weiß ist verpflichtet, gemeinsam mit Herrn Engel den Mietvertrag zu kündigen und dem Vermieter bis zum Ende des Mietverhältnisses die Miete zu zahlen.



1.1.2 Einzug in die Wohnung des Partners

Wenn einer der Partner bereits Mieter einer Wohnung ist und den anderen in die Wohnung aufnehmen will, ist Folgendes zu beachten:

Grundsätzlich ist für die Aufnahme von Dritten in die Mietwohnung die Erlaubnis des Vermieters erforderlich. Ob dies auch für Partner einer Lebensgemeinschaft gilt, wird von der Rechtsprechung nicht einheitlich beurteilt. Es empfiehlt sich deshalb in jedem Falle, den Vermieter vorher um Erlaubnis zu bitten. Der

Vermieter muss die Erlaubnis erteilen, wenn

- der bisherige Mieter ein berechtigtes Interesse an der Aufnahme hat und
- dem Vermieter dies zuzumuten ist.

Ein berechtigtes Interesse liegt regelmäßig vor, wenn der Mieter seinen Partner aufnimmt, um eine Lebensgemeinschaft zu gründen. Für den Vermieter ist die Aufnahme beispielsweise dann nicht zumutbar, wenn sie zu einer Überbelegung der Wohnung führt.

Tritt der aufgenommene Partner darüber hinaus in das bestehende Mietverhältnis ein, gelten auch für ihn die Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag und er hat ein eigenes Besitzrecht an der Wohnung.

Bleibt der bisherige Mieter dagegen alleiniger Mieter der Wohnung, hat der Partner zwar keine Mieterrechte. Trotzdem muss der Vermieter auf ihn Rücksicht nehmen. Beispielsweise kann der Mieter der Wohnung einer Kündigung durch den Vermieter auch dann widersprechen und die Fortsetzung des Mietverhältnisses verlangen, wenn die Kündigung für den Partner eine besondere Härte bedeutet. Stirbt der bisherige alleinige Mieter, tritt der Partner kraft Gesetzes in das Mietverhältnis ein – falls auch Kinder des Mieters in der Wohnung leben, gemeinsam mit diesen.

1.1.3 Hilfe bei häuslicher Gewalt

Führen die Partner einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt und kommt es zu Gewalttätigkeiten eines Partners oder Drohungen mit solchen, so kann das Opfer die Wohnung unter bestimmten Voraussetzungen zumindest für eine gewisse Zeit allein nutzen, auch wenn es zum Beispiel gar keinen Mietvertrag hat. Einzelheiten hierzu

sind in der vom Bundesministerium der Justiz gemeinsam mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend herausgegebenen Broschüre „Mehr Schutz bei häuslicher Gewalt“ (abrufbar unter www.bmj.de/publikationen) zu finden.

1.1.4 Sozialwohnung

Um eine Sozialwohnung können sich grundsätzlich auch Paare bewerben, die in einer Lebensgemeinschaft zusammenleben. Erforderlich hierfür ist die Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins. Dafür müssen der Wohnungssuchende und seine Haushaltsangehörigen bestimmte Einkommensgrenzen einhalten. Zu den Haushaltsangehörigen gehören auch Partner einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft, die miteinander eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft führen.

Da die Bundesländer diesen Rechtsbereich in eigener Zuständigkeit regeln, gibt es hierzu keine einheitlichen Vorschriften. Weiterführende Informationen erteilen jeweils die Stadt- bzw. Gemeindeverwaltungen am geplanten Wohnort.



Beispiel 3

Frau Engel und Herr Weiß leben zusammen. Herr Weiß muss für seine Kinder aus einer früheren Beziehung Unterhalt zahlen. Er bezieht seine Einkünfte zu einem großen Teil aus den Mieteinnahmen einer größeren Immobilie. Diese verschenkt er an Frau Engel, um sich seiner Unterhaltspflicht zu entziehen. Da er jetzt kaum Einkünfte mehr hat, kann er den Unterhalt für seine Kinder nicht mehr leisten. Die Schenkung an Frau Engel gilt deshalb als sittenwidrig und ist damit unwirksam.

1.2 Geschenke an den Partner

Bei den üblichen Gelegenheitsgeschenken gibt es im Regelfall keine rechtlichen Besonderheiten zu beachten. Allerdings ist – wie bei jeder Schenkung – an eine etwaige Schenkungsteuer zu denken (Hinweise zur Schenkungsteuer finden sich unter Nummer 1.9.2 Erbschaft- und Schenkungsteuer).

Vorsicht ist dagegen geboten, wenn größere Vermögenswerte auf den Partner übertragen werden. Ist die schenkende Person zum Beispiel anderen Personen gegenüber unterhaltspflichtig, kann es passieren, dass das Gesetz solche Zuwendungen als unwirksam ansieht oder nachteilige Wirkungen daran knüpft, wenn dadurch Ansprüche zum Beispiel des Ehepartners oder von Kindern gefährdet werden.



Beispiel 4

Wie in Beispiel 3. Herr Weiß ist noch mit Frau Weiß verheiratet und zutiefst zerstritten; die Scheidung steht bevor. Herr Weiß will auf keinen Fall an Frau Weiß einen Zugewinnausgleich zahlen müssen und hat die Immobilie deshalb schon vor der Einreichung der Scheidung an Frau Engel verschenkt, damit sie nicht zu seinem Vermögen gerechnet wird. In solchen Fällen bleibt die Schenkung zwar wirksam. Bei der Berechnung des Zugewinnausgleichs wird der Wert der Immobilie aber trotzdem berücksichtigt, damit für Frau Weiß kein Nachteil entsteht.



1.3 Wenn Sie im Geschäft Ihres Partners mitarbeiten oder den gemeinsamen Haushalt führen

Häufig erbringt ein Partner für den anderen Arbeitsleistungen: Er führt den Haushalt oder arbeitet in dem Betrieb des anderen mit. Dafür wird in vielen Fällen keine oder nur eine geringe Vergütung gezahlt. Dieses Lebensmodell kann erhebliche Nachteile mit sich bringen, die oft nicht mehr ausgeglichen werden können: So können der Anschluss an den früher ausgeübten Beruf verlorengehen, Ansprüche auf Arbeitslosenunterstützung beeinträchtigt und die Altersversorgung geschmälert sein.

Hat ein Partner ausschließlich oder neben einem Beruf dem anderen den **Haushalt** geführt, nehmen die Gerichte nur in den seltensten Fällen einen stillschweigend geschlossenen Arbeitsvertrag an.

Arbeitet der Partner im **Betrieb** des anderen mit, gehen die Gerichte unter Umständen – etwa wenn der Umfang der Arbeitsleistung über das hinausgeht, was der Verwirklichung der Lebensgemeinschaft dient – eher von einem Arbeitsverhältnis aus. Haben die Partner selbst ein festes Arbeitsverhältnis vereinbart, dabei jedoch eine – verglichen mit der für eine vergleichbare Tätigkeit

üblichen – wesentlich geringere Vergütung festgesetzt, kann der seine Arbeitsleistung einbringende Partner allerdings in der Regel nicht damit rechnen, dass die Gerichte ihm nachträglich die höhere übliche Vergütung zusprechen.



Beispiel 5

Frau Engel und Frau Weiß leben zusammen. Frau Weiß hat sich selbständig gemacht, Frau Engel unterstützt sie im Büro und gibt dafür ihre frühere Berufstätigkeit auf. Einen Arbeitsvertrag halten beide für sinnlos, da sie gemeinsam das Familieneinkommen erwirtschaften. Frau Engel ist auch nicht freiwillig in der Arbeitslosenversicherung versichert. Nach einigen Jahren kommt es zwischen den beiden zu Konflikten, die Lebensgemeinschaft und die berufliche Zusammenarbeit enden. Frau Engel braucht mehrere Monate, bis sie eine neue Arbeit findet. In dieser Zeit hat sie keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld. Die Zeit, in der sie im Betrieb von Frau Weiß arbeitete, wird ihr später bei der Rente nicht angerechnet.

Um Nachteile zu vermeiden, wird deshalb in vielen Fällen ein schriftlicher Arbeitsvertrag mit allen arbeits-, sozial- und steuerrechtlichen Folgen der sicherste Weg sein, die Interessen der Person zu wahren, die ihrem Partner ihre Dienste zur Verfügung stellt.

1.4 Wenn Sie Kinder bekommen oder bereits haben

Die folgenden Ausführungen geben einen Überblick über die rechtlichen Fragen, die auftreten können, wenn in einer Lebensgemeinschaft Kinder geboren werden oder Kinder mit in die Lebensgemeinschaft hineingebracht werden. Ausführliche Informationen finden sie in der vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz herausgegebenen Broschüre „Das Kindschaftsrecht“ (abrufbar unter www.bmj.de/publikationen).

1.4.1 Wer ist (rechtlich) Vater des Kindes?

Vater eines Kindes ist der Mann, der zum Zeitpunkt der Geburt (noch) mit der Mutter des Kindes verheiratet ist, der die Vaterschaft anerkannt hat oder dessen Vaterschaft gerichtlich festgestellt ist. Ist die Mutter zum Zeitpunkt der Geburt noch verheiratet, stammt das

Kind aber nicht von ihrem Ehemann ab, kann seine Vaterschaft vor dem Familiengericht angefochten werden. Grundsätzlich kann die rechtliche Vaterschaft nur auf diese Weise beseitigt werden.



Beispiel 6

Herr Engel und Frau Weiß leben zusammen. Sie haben ein gemeinsames Kind. Das Kind wurde allerdings noch geboren, bevor Frau Weiß die Scheidung von ihrem Ehemann eingereicht hatte. Rechtlich ist deshalb nicht Herr Engel, sondern der ehemalige Ehemann von Frau Weiß der Vater des Kindes. Diese rechtliche Vaterschaft kann aber innerhalb einer Frist von zwei Jahren ab Kenntnis der Umstände, die gegen die Vaterschaft sprechen, angefochten werden. Dazu sind der rechtliche Vater, also der ehemalige Ehemann von Frau Weiß, das Kind, Frau Weiß und Herr Engel berechtigt.

Für Kinder, die während eines laufenden Scheidungsverfahrens geboren werden, verzichtet das Gesetz unter bestimmten Bedingungen aber auf die gerichtliche Anfechtung der Vaterschaft. Die Vaterschaft kann dann mit Zustimmung der Mutter und des rechtlichen Vaters von einem Dritten anerkannt werden. Dies ist allerdings nur bis zu einem Jahr nach Rechtskraft der Scheidung möglich und wird erst mit Rechtskraft der Scheidung wirksam.

Ist die Mutter im Zeitpunkt der Geburt nicht (mehr) verheiratet oder wurde die Vaterschaft erfolgreich angefochten, kann die Vaterschaft anerkannt oder gerichtlich festgestellt werden. Bei der Vaterschaftsanerkennung erkennt der betreffende Mann durch eine formelle Erklärung seine Vaterschaft an und die Mutter stimmt dem zu. Beide Erklärungen müssen öffentlich beurkundet werden. Das kann durch das Jugendamt, das Standesamt oder einen Notar erfolgen. Erst mit der wirksamen Anerkennung ist das Kind im Rechtssinne mit seinem Vater verwandt. Es wird unter anderem unterhalts- und erbberechtigt. Auch die durch Anerkennung begründete Vaterschaft kann angefochten werden.



Beispiel 7

Ist die Vaterschaft des ehemaligen Ehemannes von Frau Weiß erfolgreich angefochten worden, kann Herr Engel die Vaterschaft mit Zustimmung von Frau Weiß anerkennen. Hat er dies schon vorher getan, wird die Vaterschaftsanerkennung jetzt wirksam. Hat Herr Engel die Vaterschaft von Herrn Weiß erfolgreich angefochten, wird er als Vater des Kindes festgestellt.

1.4.2 Die elterliche Sorge

Die elterliche Sorge ist die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen. Sie umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge). Sind die Eltern eines Kindes miteinander verheiratet, sieht das Gesetz für sie die gemeinsame elterliche Sorge vor.

Bei nicht miteinander verheirateten Eltern ist das anders. Ohne weiteres besteht nämlich kein gemeinsames Sorgerecht. Auch mit der Vaterschaftsanerkennung allein hat der Vater noch nicht die elterliche Sorge inne. Die

Eltern haben aber die Möglichkeit, Sorgeerklärungen abzugeben. Das heißt, sie können erklären, die elterliche Sorge gemeinsam ausüben zu wollen. Solche Sorgeerklärungen müssen öffentlich beurkundet werden, zum Beispiel beim Jugendamt. Dann steht den Eltern – wie bei Eheleuten – die elterliche Sorge gemeinsam zu. Stirbt ein Elternteil, übt der überlebende Elternteil die elterliche Sorge alleine aus.

Eine andere Möglichkeit für das gemeinsame Sorgerecht ist die Heirat. Ab diesem Zeitpunkt steht den Eltern die elterliche Sorge gemeinsam zu, auch wenn sie vorher keine Sorgeerklärungen abgegeben haben.

Geben die Eltern keine Sorgeerklärungen ab und heiraten einander auch nicht, kann die elterliche Sorge auf Antrag auch durch das Familiengericht auf die Eltern gemeinsam übertragen werden.

Geben die Eltern keine Sorgeerklärungen ab, heiraten sie einander nicht und liegt auch keine gerichtliche Übertragung vor, hat allein die Mutter die elterliche Sorge. Das bedeutet: Nur sie entscheidet in allen Angelegenheiten, die das Kind betreffen.



Beispiel 8

Nachdem Herr Engel die Vaterschaft anerkannt hat, können er und Frau Weiß beim Jugendamt erklären, dass sie die Sorge für das Kind gemeinsam übernehmen wollen. Tun sie das nicht, heiraten sie einander auch nicht und wird die elterliche Sorge ihnen auch nicht durch gerichtliche Entscheidung gemeinsam übertragen, steht Frau Weiß die elterliche Sorge für das Kind alleine zu.

Stirbt die Mutter und stand ihr die alleinige elterliche Sorge zu, überträgt das Familiengericht die elterliche Sorge auf den Vater, wenn dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht, anderenfalls bestellt es dem Kind einen Vormund.

1.4.3 Unterstützung durch das Jugendamt

Das Jugendamt bietet Eltern, die nicht miteinander verheiratet sind, nach der Geburt Beratung und Unterstützung bei der Vaterschaftsfeststellung und der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes an. Hierbei berät es insbesondere über

- die Bedeutung der Vaterschaftsfeststellung,
- die Möglichkeiten, wie die Vaterschaft festgestellt werden kann, insbesondere bei welchen Stellen ein Vaterschaftsanerkennnis abgegeben werden kann,
- die Möglichkeit, die Verpflichtung zur Erfüllung von Unterhaltsansprüchen sowie Einwendungen des unterhaltspflichtigen Elternteils nach § 252 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen (FamFG) gemäß § 59 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, 4 und 9 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) aufzunehmen,
- die Möglichkeit, eine Beistandschaft zu beantragen, insbesondere um Unterhaltsansprüche des Kindes geltend zu machen, sowie die Rechtsfolgen einer solchen Beistandschaft und
- die Möglichkeit der gemeinsamen elterlichen Sorge.

Der Elternteil, dem die alleinige elterliche Sorge zusteht oder in dessen Obhut sich das Kind befindet, kann beim Jugendamt schriftlich eine Beistandschaft beantragen. Die Beistandschaft

schränkt die elterliche Sorge nicht ein. Zu den Aufgaben des Beistands gehören die gesetzliche Vertretung des Kindes bei der Feststellung der Vaterschaft und die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen gegenüber dem anderen Elternteil. Die Beistandschaft endet, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin dies schriftlich verlangt.

Einzelheiten hierzu sind in der vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz herausgegebenen Broschüre „Die Beistandschaft“, (abrufbar unter www.bmj.de/publikationen) zu finden.

1.4.4 Der (Familien-)Name des Kindes

Für die Bestimmung des Familiennamens des Kindes, das aus einer nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft hervorgegangen ist, gelten die folgenden Regelungen:

- Steht den Eltern die elterliche Sorge für ihr Kind gemeinsam zu, so entscheiden sie auch gemeinsam, ob das Kind den Familiennamen der Mutter oder den Familiennamen des Vaters erhalten soll. Die Bestimmung der Eltern gilt dann auch für die weiteren Kinder. Können sich die Eltern nicht einigen, so überträgt das Familien-
- gericht die Entscheidung einem der beiden Elternteile. Übt dieser das ihm übertragene Namensbestimmungsrecht innerhalb einer vom Familiengericht bestimmten Frist nicht aus, so erhält das Kind automatisch den Namen dieses Elternteils. Einen aus den Familiennamen beider Elternteile zusammengesetzten Doppelnamen kann das Kind nach derzeitiger Rechtslage nicht erhalten.
- Hat allein der Vater oder die Mutter das elterliche Sorgerecht, so erhält das Kind den Familiennamen dieses Elternteils. Die Eltern können sich jedoch einvernehmlich für den Namen des anderen Elternteils entscheiden.
- Begründen die Eltern erst später die gemeinsame Sorge für ihr Kind, so können sie den Familiennamen des Kindes innerhalb von drei Monaten neu bestimmen und dabei zwischen dem von der Mutter und dem vom Vater zu diesem Zeitpunkt geführten Namen wählen.



Beispiel 9

Herr Engel und Frau Weiß haben erst einige Monate nach der Geburt ihres gemeinsamen Kindes eine Sorgeerklärung abgegeben. Bis dahin hatte allein Frau Weiß die elterliche Sorge, das Kind hieß mit Familiennamen Weiß. Nun kann das Kind auch den Namen Engel erhalten.

Die Bundesregierung hat am 23. August 2023 den vom BMJ vorgelegten Gesetzentwurf zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts beschlossen. Den Gesetzentwurf, die Erläuterung wichtiger Neuerungen anhand von Beispielen und FAQ zum Namensrecht finden Sie hier: https://www.bmj.de/DE/themen/gesellschaft_familie/namensrecht/namensrecht_node.html

Der Gesetzentwurf befindet sich nun im parlamentarischen Verfahren.

1.4.5 Kindesunterhalt

Nicht miteinander verheiratete Eltern schulden ihrem Kind den gleichen Unterhalt wie verheiratete Eltern. Das Gesetz geht dabei davon aus, dass der Elternteil, der das Kind betreut, seine Unterhaltsverpflichtung in der Regel durch die Pflege und Erziehung des Kindes erfüllt. Der andere Elternteil hat dann durch Barleistungen zum Unterhalt des Kindes beizutragen, wobei die Höhe des Unterhalts von seinem Einkommen abhängt.

Lebt der Elternteil, der Unterhalt zu leisten hat, in einer (anderen) Lebensgemeinschaft und verzichtet deshalb auf eine eigene Erwerbstätigkeit, ist die Aufgabe der Erwerbstätigkeit unterhaltsrechtlich nur unter strengen Voraussetzungen gerechtfertigt. Ist die Rollenwahl nicht hinzunehmen, schuldet er seinen unterhaltsberechtigten Kindern Unterhalt auf Grundlage eines fiktiven Einkommens. Selbst wenn die Rollenwahl nicht zu beanstanden ist, kann den haushaltsführenden Elternteil die Obliegenheit treffen, erforderlichenfalls durch einen Nebenerwerb zum Unterhalt der Kinder aus einer früheren Beziehung beizutragen.



Beispiel 10

Herr Engel und Frau Weiß trennen sich, das gemeinsame Kind Annika bleibt bei Frau Weiß. Herr Engel lebt mit einer neuen Partnerin zusammen, die erfolgreich berufstätig ist. Er gibt deshalb seinen Beruf auf und führt für seine neue Partnerin den Haushalt. Auch wenn er nun kein eigenes Einkommen mehr hat, muss er Annika weiter Unterhalt zahlen.

Leistet der unterhaltspflichtige Elternteil keinen Unterhalt für das Kind, besteht unter bestimmten Voraussetzungen ein Anspruch des Kindes auf Zahlung eines Unterhaltsvorschusses nach dem Unterhaltsvorschussgesetz. Heiratet allerdings der Elternteil, bei dem das Kind lebt, verliert es seinen Anspruch auf Unterhaltsvorschuss. Einzelheiten sind in der vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend herausgegebenen Broschüre „Der Unterhaltsvorschuss“ (www.bmfsfj.de) zu finden.

1.4.6 Erbrecht des Kindes

Die Kinder nicht miteinander verheirateter Eltern sind den ehelichen Kindern auch in erbrechtlicher Hinsicht gleichgestellt. Sie sind also nach ihrer Mutter bzw. ihrem (rechtlichen) Vater erbberechtigt, unabhängig davon, ob ihre Eltern verheiratet waren oder nicht.

1.5 Haben Sie gegenseitig Anspruch auf Unterhalt?

Die Partner einer Lebensgemeinschaft sind einander grundsätzlich weder während des Bestehens der Lebensgemeinschaft noch danach zu Unterhaltsleistungen verpflichtet.

Ausnahme:

Sind die Partner auch Eltern eines gemeinsamen Kindes, muss der Vater der Mutter für die Dauer von 6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Geburt des Kindes Unterhalt gewähren und auch die Kosten tragen, die durch die Schwangerschaft und Entbindung entstehen.

Darüber hinaus kann der betreuende Elternteil von dem anderen Elternteil wegen der Pflege und Erziehung des gemeinsamen Kindes für mindestens drei Jahre nach der Geburt Unterhalt verlangen. Während dieser Zeit,

ist er grundsätzlich nicht verpflichtet, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Ob und gegebenenfalls in welcher Höhe nach diesem Dreijahreszeitraum ein Anspruch auf Betreuungsunterhalt weiterhin besteht, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. Maßgeblich kommt es hier auf die Belange des Kindes und die bestehenden Möglichkeiten der Kinderbetreuung an.

Im Übrigen ist die Mutter unterhaltsberechtig, wenn sie wegen der Schwangerschaft oder einer durch Schwangerschaft oder Entbindung verursachten Krankheit nicht in der Lage ist, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen.

Ohne gemeinsame Kinder besteht also keine gesetzliche Unterhaltspflicht der Partner untereinander!

Diese Rechtslage sollte jedem, der wegen seines Partners keine Erwerbstätigkeit ausübt und unter Umständen noch im Geschäft des anderen mithilft, bewusst sein. Kommt es zur Trennung, so sind regelmäßig selbst langjährige unentgeltliche Krankenpflege oder Haushaltsführung ohne Bedeutung. Dann kann, wenn die Lebensgemeinschaft endet, ein Partner schnell mittellos werden und auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende oder Sozialhilfe angewiesen sein.

Eine weitere Konsequenz des Zusammenlebens mit einem neuen Partner darf in diesem Zusammenhang auch nicht außer Acht gelassen werden: Erhält einer der Partner von seinem geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten Unterhalt, kann die neue Lebensgemeinschaft zur Folge haben, dass dieser Unterhaltsanspruch gekürzt wird oder ganz entfällt.



Beispiel 11

Herr und Frau Engel sind geschieden. Herr Engel hat gegen Frau Engel einen Unterhaltsanspruch. Er lebt jetzt mit Herrn Weiß in einer verfestigten Lebensgemeinschaft in einer gemeinsamen Wohnung. Sein Unterhaltanspruch gegen Frau Engel kann deshalb herabgesetzt werden oder sogar ganz entfallen.

Es ist deshalb kein Vertrauensbruch, sondern vernünftig und wichtig, wenn ein Paar rechtzeitig und offen über die finanziellen Belange beider Seiten spricht und diese – vorsorglich – sowohl für die Dauer der Lebensgemeinschaft als auch für die Zeit danach durch eine vertragliche Vereinbarung eindeutig regelt.

1.6 Was gilt im Fall von Unfall und Krankheit?

Jeder von uns kann durch Unfall, Krankheit oder Alter in die Lage kommen, dass er wichtige Angelegenheiten seines Lebens nicht mehr selbstverantwortlich regeln kann.

Wenngleich Partner – wie auch Angehörige – dem Hilfebedürftigen in dieser Situation beistehen möchten, kann keiner von ihnen für den anderen rechtsverbindliche Erklärungen abgeben. Für einen Volljährigen kann der Partner nur in zwei Fällen entscheiden oder Erklärungen abgeben: entweder aufgrund einer rechtsgeschäftlichen Vollmacht oder wenn er vom Gericht zum Betreuer bestellt worden ist.

Zu bedenken ist auch, dass Partner ohne ausdrückliche Einwilligung des erkrankten anderen Partners – zum Beispiel in einer Vorsorgevollmacht – keinen Auskunftsanspruch gegenüber dem Krankenhaus oder der Rettungsleitstelle haben.



Beispiel 12

Frau Engel hat einen schweren Unfall. Sie kommt ins Krankenhaus und liegt im Koma. Die Ärzte müssen einen medizinischen Eingriff vornehmen. Eine Patientenverfügung liegt nicht vor. Frau Engel hat auch keine Vorsorgevollmacht zu Gunsten ihrer Partnerin Frau Weiß erteilt. Die Ärzte wenden sich an das Betreuungsgericht. Weder sie noch das Gericht wissen, dass Frau Weiß die Partnerin von Frau Engel ist. Das Gericht bestellt daher eine dritte Person zum Betreuer von Frau Engel.

Die Vollmacht zur Vorsorge ermöglicht den Betroffenen ein hohes Maß an Selbstbestimmung. Jeder kann darin eine oder mehrere Personen seines Vertrauens – das wird in vielen Fällen der Partner sein – benennen, die bereit sind, für den Vollmachtgeber im Bedarfsfall zu handeln. Die bevollmächtigte Person wird nicht vom Gericht beaufsichtigt. Wenn eine gerichtliche Kontrolle gewünscht wird, kann statt einer Vorsorgevollmacht auch eine Betreu-



ungsverfügung verfasst werden und darin z. B. der Partner als gewünschter Betreuer benannt werden.

Neben einer Vorsorgevollmacht kann darüber hinaus mit einer Patientenverfügung für den Fall der späteren Entscheidungsunfähigkeit im Voraus festgelegt werden, ob in bestimmte ärztliche Untersuchungen oder Behandlungen eingewilligt oder diese untersagt werden. Auf diese Weise kann jeder Einfluss auf eine spätere ärztliche Behandlung nehmen und damit sein Selbstbestimmungsrecht wahren, auch wenn er zum Zeitpunkt der Behandlung nicht mehr

ansprechbar oder aus anderen Gründen nicht mehr einwilligungsfähig ist.

Liegt keine Patientenverfügung vor oder treffen die Festlegungen nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zu, hat der Bevollmächtigte – oder falls keine Vollmacht erteilt wurde – ein gerichtlich bestellter Betreuer die Behandlungswünsche oder den mutmaßlichen Willen festzustellen und auf dieser Grundlage zu entscheiden, ob er in die ärztliche Maßnahme einwilligt oder diese untersagt.

Zur Durchsetzung des Patientenwillens erscheint es deshalb ratsam, eine Patientenverfügung mit einer Vorsorgevollmacht für Gesundheitsangelegenheiten zu kombinieren. Dann hat der bevollmächtigte Partner neben umfassenden Auskunftsansprüchen gegenüber behandelnden Ärzten auch die Entscheidungsbefugnis über die ärztlichen Maßnahmen.

Wenn kein Vorsorgebevollmächtigter handeln kann, wird das Betreuungsgericht einen rechtlichen Betreuer für den entscheidungsunfähig Erkrankten bestellen. Auf die Auswahl des Gerichts kann mit einer Betreuungsverfügung Einfluss genommen werden, in der der Partner zum Betreuer bestimmt werden kann.

Weitere Informationen zum Thema erhalten Sie in den Broschüren „Patientenverfügung“ und „Betreuungsrecht“ mit Hinweisen und Musterformularen zur Vorsorgevollmacht (abrufbar unter www.bmj.de/publikationen).

1.7 Was ist im Todesfall zu beachten?

1.7.1 Können Sie sich um die Bestattung kümmern?

Jeder ist frei, zu Lebzeiten den Ort der Bestattung, die Modalitäten der Ausführung und die Person zu bestimmen, die für die Durchführung der Beerdigung verantwortlich sein soll. Möchte ein Partner z. B. den anderen Partner mit der Totenfürsorge betrauen, ist es sinnvoll, diesen Willen schriftlich in einer Bestattungsverfügung festzuhalten. Zwar ist auch ein mündlich vorgebrachter Wille zu beachten, liegt jedoch keine schriftliche Verfügung des Verstorbenen vor, kann es zu Streitigkeiten zwischen den Hinterbliebenen kommen. Fehlt es an einer Bestimmung des Verstorbenen, sind nach Gewohnheitsrecht die nächsten Angehörigen totenfürsorgeberechtigt. Dazu gehören u. a. der Ehegatte, Kinder, Eltern und Geschwister sowie weitere Verwandte; Partner einer nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft zählen nicht dazu.

Das Bürgerliche Gesetzbuch regelt, dass der Erbe die Kosten der Beerdigung des Erblassers zu tragen hat. Dies gilt auch dann, wenn er vom Erblasser nicht mit der Totenfürsorge betraut wurde. In diesem Fall hat der Totenfürsorgeberech-

tigte einen Ersatzanspruch gegen den Erben, wenn er die Kosten der Beerdigung bezahlt hat.

Unabhängig hiervon haben die Länder einander ähnliche Bestattungsgesetze erlassen, die unter anderem Vorschriften zur Bestattungspflicht und zur Kostentragung enthalten. Hat der Verstorbene keine Person bestimmt, die für die Totenfürsorge verantwortlich sein soll, und sorgt auch sonst niemand für die Bestattung, sind nach den Bestattungsgesetzen der Länder die nächsten Angehörigen in einer bestimmten Reihenfolge zur Bestattung verpflichtet und haben auch die Kosten zu tragen. Diese öffentlich-rechtliche Bestattungspflicht besteht unabhängig davon, ob der Verpflichtete Erbe ist oder nicht.

1.7.2 Können Sie sich gegenseitig beerben?

Für den überlebenden Partner besteht kein gesetzliches Erbrecht. Wenn er Erbe werden soll, muss der andere dies durch Testament oder andere Verfügungen von Todes wegen bestimmen.

Beide Partner können einander z. B. durch Testament oder Erbvertrag als Erben einsetzen oder dem anderen ein Vermächtnis zukommen lassen. Ein gemeinschaftliches Testament können dagegen nur Eheleute errichten.

Die Freiheit des Erblassers, die Erbinsetzung nach seinen Vorstellungen zu gestalten, ist jedoch eingeschränkt durch das Pflichtteilsrecht seiner Kinder und Eltern bzw. eines etwaigen Ehegatten. Weitere Informationen zum Thema Erbrecht erhalten Sie in der Broschüre „Erben und Vererben“ (abrufbar unter www.bmj.de/publikationen).

Hinweise zur Erbschaftssteuer finden sich unter Nummer 1.9.2. Erbschaft- und Schenkungsteuer.

1.8 Bestehen Ansprüche auf Sozialleistungen?

Einige Ansprüche auf Sozialleistungen sind daran gebunden, dass zwischen den Partnerinnen oder Partnern eine rechtliche Bindung in Form einer Ehe oder einer Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes besteht:

Das gilt etwa für die gesetzliche Krankenversicherung (Familienversicherung):



Beispiel 13

Herr Engel hat in die Lebensgemeinschaft mit Frau Weiß ein Kind aus einer früheren Beziehung mitgebracht, das nun bei ihnen aufwächst. Herr Engel ist deswegen nicht berufstätig. Die Familie lebt von dem Gehalt von Frau Weiß, die gesetzlich krankenversichert ist. Weder Herr Engel noch das Kind sind mitversichert.

Auch die Hinterbliebenenversorgung der gesetzlichen Rentenversicherung oder der Beamtenversorgung ist an den Tatbestand der Ehe gebunden.

Schon diese Beispiele zeigen, dass ein Partner in einer Lebensgemeinschaft im verstärkten Maße seine rechtlichen Belange selbst regeln und hierfür Eigenverantwortung übernehmen muss. Das gilt insbesondere, wenn er oder sie nicht berufstätig ist. Der Partner muss dann zumindest für eine eigene Krankenversicherung – gegebenenfalls auch für seine Kinder – und für eine eigenständige Altersversorgung Sorge tragen.

In anderen Fällen gibt es hingegen eine Gleichstellung von Ehe mit einer Lebensgemeinschaft, wie folgende Beispiele zeigen:

Für Ansprüche nach dem Unterhaltsvorschussgesetz kommt es nicht darauf an, ob die Eltern des Kindes verheiratet sind. Entscheidend ist vielmehr, ob die Eltern zusammen leben und – wenn nicht – ob das Kind von dem Elternteil, mit dem es nicht zusammen lebt, Unterhalt erhält. Einzelheiten sind in der vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend herausgegebenen Broschüre „Der Unterhaltsvorschuss“ (www.bmfsfj.de) zu finden.

Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz wird grundsätzlich demjenigen Elternteil gezahlt, der dieses Kind selbst betreut und erzieht. Beantragt ein nicht sorgeberechtigter Vater Elterngeld, ist jedoch die Zustimmung der sorgeberechtigten Mutter erforderlich. Einzelheiten sind in der vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend herausgegebenen Broschüre „Elterngeld, Elterngeld Plus und Elternzeit“ (www.bmfsfj.de) zu finden.

Ob und in welcher Höhe Wohngeld gewährt wird, richtet sich unter anderem nach der Zahl der zum Haushalt rechnenden Personen. Während



früher nur Familienmitglieder (Partner einer Lebensgemeinschaft somit nicht) berücksichtigt wurden, zählen seit dem 1. Januar 2009 alle Personen zum Haushalt, die so zusammenleben, dass „nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen“. Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (www.bmi.bund.de).

Auch im Recht der Grundsicherung für Arbeitssuchende und im Sozialhilferecht kommt es beim Zusammenleben weder auf das Bestehen einer Ehe noch auf zivilrechtliche Unterhaltspflichten an. Hier ist vielmehr entscheidend, ob der Leistungsberechtigte in einer sogenannten Bedarfsgemeinschaft bzw. einer Haushaltsgemeinschaft lebt. Ist dies der Fall, wird im Rahmen der Hilfestellung grundsätzlich auch das Einkommen und Vermögen des nicht mit dem Leistungsberechtigten verheirateten Partners berücksichtigt. Nähere Informationen hierzu können Sie auf der Internetseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (www.bmas.de) finden.

1.9 Wie sieht es bei den Steuern aus?

1.9.1 Einkommensteuer

Das Einkommensteuergesetz sieht vor, dass jeder Steuerpflichtige nach der Höhe seines Einkommens zur Einkommensteuer herangezogen wird.

1.9.1.1 Splitting-Verfahren nur für Eheleute

Nach Artikel 6 Absatz 1 des Grundgesetzes stehen Ehe und Familie unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung. Dieses verfassungsrechtliche

Gebot wird im Einkommensteuerrecht dadurch berücksichtigt, dass nicht dauernd getrennt lebende Ehegatten (bzw. Partner einer Lebenspartnerschaft) entscheiden können, ob sie im Wege der Zusammenveranlagung gemeinsam zur Steuer herangezogen werden möchten. Dabei wird das Splitting-Verfahren angewandt. Dadurch wird sichergestellt, dass den Steuerpflichtigen durch ihre Eheschließung kein steuerlicher Nachteil entsteht.

Steuerpflichtige, die weder verheiratet sind noch in einer nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz eingetragenen Lebenspartnerschaft zusammen leben, werden einzeln zur Einkommensteuer veranlagt. Sie können eine Besteuerung nach dem Splitting-Verfahren nicht beanspruchen.

1.9.1.2 Steuerliche Berücksichtigung von Unterhaltsleistungen

In bestimmten Einzelfällen können sich Unterhaltszahlungen an eine gesetzlich unterhaltsberechtigte Person (zum Beispiel Eltern, ältere Kinder, geschiedene oder dauernd getrennt lebende Eheleute) steuermindernd auswirken. Dies kann auch bei der Zahlung an einen Lebensgefährten der Fall sein, wenn diesem öffentliche Mittel wegen der Unterhaltszahlungen gekürzt wurden.

Die steuermindernde Berücksichtigung von Unterhaltszahlungen ist jedoch stark von den Umständen des Einzelfalls und einer Vielzahl gesetzlicher Voraussetzungen abhängig. Wer Unterhalt leistet, sollte hinsichtlich dessen möglicher steuerlicher Auswirkung fachlichen Rat in Anspruch nehmen.

1.9.1.3 Steuerfreibeträge für Kinder und Kindergeld

Aufwendungen für den Unterhalt von Kindern sowie für deren Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf werden bei der Einkommensteuer durch sich steuermindernd auswirkende Freibeträge oder durch das Kindergeld berücksichtigt. Der Kinderfreibetrag beläuft sich für jeden Elternteil für jedes zu berücksichtigende Kind auf jährlich 3.012,- Euro. Dazu kommt ein weiterer Freibetrag von 1.464,- Euro für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf.

Kindergeld steht grundsätzlich dem Elternteil zu, bei dem das Kind lebt (Obhutsprinzip). Das Kindergeld beträgt seit dem 01. Januar 2023 für jedes Kind einheitlich 250,- Euro pro Monat.

Kindergeld wird stets monatlich ausbezahlt. Ob die Zahlung des Kindergeldes als Steuervergütung günstiger ist als die

Anrechnung der Freibeträge für Kinder, prüft das Finanzamt bei der Veranlagung zur Einkommensteuer von Amts wegen. Sofern die Freibeträge vorteilhafter sind, wird bei nicht zusammen veranlagten Eltern jeweils das halbe Kindergeld verrechnet, unabhängig davon, wer das Kindergeld tatsächlich erhalten hat. Eine Übertragung der Freibeträge auf denjenigen Elternteil, bei dem das Kind lebt, ist bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen möglich.

Für volljährige Kinder, die sich in Berufsausbildung befinden und dafür auswärtig untergebracht sind, kommt ein Freibetrag von bis zu 1.200,- Euro in Betracht. Diesen Freibetrag erhalten Eltern, die in nichtehelicher Lebensgemeinschaft leben, grundsätzlich jeweils zur Hälfte. Auf gemeinsamen Antrag kann der einem Elternteil zustehende Anteil am Freibetrag auf den anderen Elternteil übertragen werden.

Außerdem kann ein alleinstehender Elternteil einen Entlastungsbetrag von derzeit 4.260,- Euro in Anspruch nehmen, wenn er für mindestens ein Kind, das in seiner Wohnung gemeldet ist, einen Freibetrag für Kinder oder Kindergeld erhält. Der Entlastungsbetrag wird beim Lohnsteuerabzug nach der Steuerklasse II automatisch berücksich-

tigt. Für jedes weitere Kind erhöht sich der Entlastungsbetrag um zusätzliche 240,- Euro. Das Vorliegen der Voraussetzungen ist monatsweise zu beurteilen. Sind Kinder bei beiden der getrennt lebenden Elternteile gemeldet, so steht der Entlastungsbetrag demjenigen Elternteil zu, der aufgrund der Haushaltszugehörigkeit des Kindes kindergeldberechtigt ist oder der von beiden Elternteilen gemeinsam bzw. vom Familiengericht als Kindergeldberechtigter bestimmt worden ist. Der Entlastungsbetrag wird nicht gewährt, wenn der Elternteil mit einem neuen Partner zusammenlebt; dann gilt er nicht mehr als alleinerziehend.

1.9.1.4 Steuerliche Berücksichtigung von haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen und haushaltsnahen Dienst- und Handwerkerleistungen

Wie jede einkommensteuerpflichtige Person können auch die in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft lebenden Partner eine Steuerermäßigung für Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienst- und Handwerkerleistungen erhalten, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.



Haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen, die ein Partner für den anderen erbringt, führen hingegen im Regelfall nicht zu einer Steuerermäßigung. Denn zwischen den Partnern kann regelmäßig nicht von einem begünstigten Beschäftigungsverhältnis ausgegangen werden, weil es bei einem gemeinsamen Haushalt an dem für Beschäftigungsverhältnisse typischen Über- und Unterordnungsverhältnis fehlt.

1.9.2 Erbschaft- und Schenkungsteuer

Zuwendungen unter Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft werden anders als Zuwendungen unter Ehegatten behandelt. Partner in nichtehelichen Lebensgemeinschaften unterliegen nämlich der Besteuerung nach Steuerklasse III mit einem Freibetrag von 20.000,- Euro. Das gilt sowohl für Schenkungen zu Lebzeiten als auch für Zuwendungen, die man aufgrund eines Todesfalls erhält (zum Beispiel durch Testament oder Erbvertrag).

Zuwendungen eines Elternteils an sein Kind unterliegen der Besteuerung nach Steuerklasse I mit einem Freibetrag von 400.000,- Euro. Der Familienstand des Elternteils ist dabei unerheblich. Ist der Vater des Kindes der Zuwendende und ist die Vaterschaft festgestellt oder anerkannt, so gilt Steuerklasse I. Anderenfalls findet Steuerklasse III Anwendung.

Anders verhält es sich bei Zuwendungen an das Kind des Partners der nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft. Hier unterliegen Zuwendungen nicht der Steuerklasse I und einem Freibetrag von 400.000,- Euro, sondern der Steuerklasse III mit einem Freibetrag von nur 20.000,- Euro.

2

Was gilt bei der Trennung?



2.1 Verteilung von Hab und Gut

Häufig entsteht bei einer Trennung Streit über die Verteilung der gemeinsam benutzten Gegenstände wie Möbel oder Auto, aber auch von Sparguthaben oder größeren Investitionen, wie etwa einem gemeinsam erworbenen oder genutzten Haus.

Grundsatz:

Auf eine Lebensgemeinschaft sind die Vorschriften über die Ehe und das Verlöbnis nicht entsprechend anwendbar. Das bedeutet: Wenn sich die Partner nicht einigen können erfolgt nicht – wie zum Beispiel bei einer Scheidung – ein Vermögensausgleich (wie etwa im Rahmen des Zugewinnausgleichs). Vielmehr muss nach den allgemeinen rechtlichen Regelungen bei jedem einzelnen Gegenstand geprüft werden, wem er gehört oder ob und wie ein Ausgleich zwischen den Partnern zu erfolgen hat.

2.1.1 Verteilung nach Eigentumsrechten

Haushaltsgegenstände und andere Sachen werden in der Regel entsprechend den Eigentumsverhältnissen verteilt; das heißt jeder erhält die Gegenstände, die er in die Gemeinschaft eingebracht hat oder die er während der Gemeinschaft allein als Eigentümer

erworben hat. Das klingt einfach, kann aber im Streitfall vor Gericht erhebliche Schwierigkeiten bereiten, wenn das Eigentum nachgewiesen werden muss. Problematisch wird es auch, wenn beide Partner Eigentum an einem Gegenstand haben, also daran Miteigentum besteht. Können sie sich nicht über eine Übertragung des Gegenstands auf einen Partner oder einen Ausgleich einigen, muss der Gegenstand notfalls versteigert und der Erlös geteilt werden.

Ähnliche Grundsätze gelten auch, wenn die Partner ein Haus gebaut haben: Sind sie Eigentümer nach Bruchteilen, so erfolgt die Teilung, falls keine besondere Teilungsvereinbarung getroffen wird, durch Teilungsversteigerung.

2.1.2 Bankguthaben, Wertpapierdepots

Auch bei der Verteilung von Bankguthaben, Wertpapierdepots oder Ähnlichem, die während der Gemeinschaft angesammelt wurden, kommt es darauf an, wer Konto- bzw. Depothaber ist. Sind beide Partner Inhaber, so wird das Guthaben im Zweifel halbiert. Dies gilt unabhängig davon, wer eingezahlt oder die Wertpapiere bezahlt hat. Nur in Ausnahmefällen kommen Ausgleichsansprüche in Betracht, wenn Inhaber und Finanzierender auseinanderfallen.

2.1.3 Ausgleich bei ganz oder teilweise alleiniger Finanzierung

Hat nur ein Partner ein Einkommen und die Sache, um die es geht, – zum Beispiel das Haus – auf seinen Namen erworben, besteht grundsätzlich kein Ausgleichsanspruch des anderen.



Beispiel 14

Herr Engel und Herr Weiß haben ein Haus auf einem Grundstück gebaut, das Herr Engel geerbt hat. Entsprechend ist er als Eigentümer eingetragen. Beide haben beim Hausbau erhebliche Arbeitsleistungen erbracht. Die Raten für das Haus begleichen sie von einem gemeinsamen Haushaltskonto, auf das hauptsächlich Herr Weiß von seinem Gehalt einzahlt. Es kommt zur Trennung. Herr Weiß möchte zumindest Ersatz für die anteiligen Kreditraten, die er – über das Haushaltskonto – geleistet hat.

Schwierigkeiten entstehen aber häufig dann, wenn ein Gegenstand im Eigentum beider Partner steht, einer von ihnen jedoch die Finanzierung – zum

Beispiel die Raten für Zins und Tilgung – allein oder zum größeren Teil getragen hat. Noch größer werden die Schwierigkeiten, wenn der Gegenstand im Alleineigentum eines Partners steht, der andere sich jedoch an der Finanzierung beteiligt hat.

Grundsätzlich können nur solche Zahlungen und andere Aufwendungen ausgeglichen werden, die über das hinausgehen, was das tägliche Zusammenleben ermöglichen soll. Daher werden z. B. Mietzahlungen für die gemeinsame Wohnung im Normalfall nicht ausgeglichen.

Liegt eine Zuwendung vor, die nicht nur das tägliche Zusammenleben ermöglichen soll, sondern darüber hinausgeht, wählt die Rechtsprechung verschiedene Lösungswege, damit im Einzelfall ein gerechter Ausgleich erfolgen kann. Generalisierte Aussagen sind dabei nicht möglich. Es kommt immer auf die konkrete Fallkonstellation an.

Von der Rechtsprechung wurde z. B. ein Ausgleich für Investitionen in das Haus des Partners abgelehnt, wenn der investierende Partner dort mehrere Jahre mietfrei wohnen durfte. Ähnlich wurde entschieden für Beteiligungen an Zins- und Tilgungszahlungen für ein Hausdarlehen, soweit sie in der Größenordnung von Mietzahlungen lagen. Bejaht

wurde ein Ausgleich dagegen in einem Fall, in dem der eine Partner erhebliche Arbeitsleistungen für das Haus des anderen erbracht hat.

Voraussetzung ist in den meisten Konstellationen, dass der eine Partner das Vermögen des anderen deshalb vermehrt hat, weil er erwartet hat, dass er – wegen der bestehenden Lebensgemeinschaft – auch selbst einen Nutzen davon haben würde. Einseitige Vorstellungen oder Hoffnungen eines Partners reichen dafür aber nicht aus. Es muss zwischen den Partnern eine – jedenfalls stillschweigende – Vereinbarung vorgelegen haben, die der Partner, der einen Ausgleich fordert, gegebenenfalls auch nachweisen muss.

Weitere Voraussetzung ist, dass die Zuwendung zur Bildung von – die Beendigung der Lebensgemeinschaft überdauernden – Vermögenswerten geführt hat. Obergrenze des Ausgleichsanspruchs bildet die beim anderen Partner aktuell feststellbare Vermögensmehrung bzw. die von ihm (für eine andere Arbeitskraft) ersparten Aufwendungen.

Ähnliche Probleme wie bei einem gemeinsam genutzten Haus stellen sich etwa bei einem gemeinsam genutzten Auto, das im Eigentum eines Partners

steht, dessen Anschaffung jedoch beide Parteien finanziert haben. Auch hier ist eine pauschale Aussage nicht möglich. Jedenfalls kommt es darauf an, warum, von wem und in welchem Umfang das Auto tatsächlich genutzt wurde, ob es sich also lediglich um einen alltäglichen Gebrauchsgegenstand handelte oder ob die Anschaffung eine darüber hinausgehende Wertschöpfung darstellte.

Generell sind solche Auseinandersetzungen sehr schwierig, weil über viele Einzelheiten gestritten werden kann und es häufig zu Problemen der Nachweisbarkeit kommen wird. Es ist deshalb hilfreich, sich als Paar im Vorfeld Gedanken darüber zu machen, wem ein Gegenstand gehören und wer ihn finanzieren soll. Hat einer der Partner Alleineigentum, beteiligt sich aber der andere an der Finanzierung, könnten sich die Partner zum Beispiel darauf einigen, dass die Zahlungen des anderen ein Darlehen sein sollen. Dann ist im Fall des Falles klar, dass der eine den Gegenstand – etwa das Haus oder das Auto – behalten darf, dem anderen aber das Geld zurückzahlen muss. Genauso könnten beide aber auch vereinbaren, dass die Zahlungen des anderen ein Ausgleich dafür sein sollen, dass er den Gegenstand mitbenutzen darf. Dann wäre später nichts zurück zu zahlen. Wichtig ist

in jedem Fall, dass beiden klar ist, was sie vereinbart haben, und sie dies am besten schriftlich festhalten.

2.1.4 Beteiligung Dritter

Schwierigkeiten gibt es auch, wenn sich Dritte, also z. B. die Eltern eines Partners, an der Finanzierung eines Gegenstandes beteiligen und ihrem Kind oder dem Partner ihres Kindes eine höhere Geldsumme zuwenden. Um spätere Streitigkeiten zu vermeiden, sollte auch hier bereits im Vorfeld vereinbart werden, was im Fall der Trennung gelten soll. Soll ein Haus von den Partnern auf dem Grundstück der Eltern eines Partners gebaut werden, sollten die rechtlichen Verhältnisse gerade für den Fall der Trennung genau geregelt werden.

2.1.5 Wohnung und Unterhalt

Bei einer Trennung kann es auch zu Problemen bei einer gemeinsam genutzten Wohnung und der Bestreitung des Lebensunterhaltes für einen Partner kommen. Siehe hierzu Nummern 1.1.1. Gemeinsam in eine neue Wohnung, 1.1.2. Einzug in die Wohnung des Partners und 1.5. Haben Sie gegenseitig Anspruch auf Unterhalt?

2.2 Sorge- und Umgangsrecht für gemeinsame Kinder

2.2.1 Sorgerecht

Grundsätzlich ändert die Trennung der Eltern am Sorgerecht nichts.

Hat nur die Mutter das Sorgerecht, bleibt es auch nach der Trennung dabei. Der Vater kann aber die Übertragung des Sorgerechts auf sich beantragen. Diese Übertragung erfolgt zum einen, wenn die Mutter zustimmt, es sei denn, die Übertragung widerspricht dem Wohl des Kindes. Ist das Kind mindestens 14 Jahre alt, darf auch das Kind der Übertragung nicht widersprechen. Zum anderen ist eine Übertragung auf den Vater möglich, wenn eine gemeinsame Sorge nicht in Betracht kommt und zu erwarten ist, dass die Übertragung auf den Vater dem Wohl des Kindes am besten entspricht.

Sind die Eltern gemeinsam Inhaber der elterlichen Sorge, so steht ihnen diese auch nach der Trennung weiterhin gemeinsam zu. Die Eltern müssen über solche Fragen Einvernehmen erzielen, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung ist. Sie müssen beispielsweise entscheiden, bei wem das Kind künftig leben soll. Angelegenhei-

ten des täglichen Lebens kann aber der Elternteil allein entscheiden, bei dem das Kind lebt.

Bei gemeinsamer Sorge der Eltern kann jeder Elternteil nach der Trennung beim Familiengericht einen Antrag auf Übertragung der elterlichen Sorge oder eines Teils der elterlichen Sorge auf sich stellen. Voraussetzung ist, dass entweder der andere Elternteil zustimmt oder zu erwarten ist, dass die Übertragung dem Wohl des Kindes am besten entspricht.

Einzelheiten hierzu sind in der vom Bundesministerium der Justiz herausgegebenen Broschüre „Das Kindschaftsrecht“ (abrufbar unter www.bmj.de/publikationen) zu finden.

2.2.2 Umgangsrecht

Immer wieder kommt es zum Streit über den Umgang des Kindes mit dem Elternteil, mit dem es nicht zusammenlebt.

Grundsätzlich gilt Folgendes:

Unabhängig von der elterlichen Sorge und unabhängig davon, ob die Eltern verheiratet waren, hat das Kind das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt.

Können sich die Eltern über den Umgang nicht einigen, dann können sie sich an das Jugendamt oder das Familiengericht wenden. Eltern und Kinder haben bei der Ausübung des Umgangsrechts Anspruch auf Beratung und Unterstützung durch das Jugendamt. Notfalls kann auch das Familiengericht über Umfang und Ausübung des Umgangsrechts entscheiden.

Das Familiengericht kann das Umgangsrecht oder den Vollzug früherer Entscheidungen über das Umgangsrecht auch einschränken oder ausschließen, soweit dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Eine Einschränkung oder ein Ausschluss des Umgangsrechts oder seines Vollzuges für längere Zeit oder auf Dauer ist nur zulässig, wenn anderenfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre.

Einzelheiten auch hierzu sind in der vom Bundesministerium der Justiz herausgegebenen Broschüre „Das Kindschaftsrecht“ (abrufbar unter www.bmj.de/publikationen) zu finden.

2.2.3 *Beratung und Unterstützung durch das Jugendamt*

Väter und Mütter haben vor, während und nach einer Trennung einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung durch die Kinder- und Jugendhilfe in Fragen der Partnerschaft, wenn sie für ein Kind zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen. Die Beratung soll helfen,

- ein partnerschaftliches Zusammenleben in der Familie aufzubauen,
- Konflikte und Krisen in der Familie zu bewältigen,
- im Falle der Trennung die Bedingungen für eine dem Wohl des Kindes förderliche Wahrnehmung der Elternverantwortung zu schaffen.

Die Beratungsleistung kann beim Jugendamt oder einem freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch genommen werden. Kommt es zur Trennung, werden die Eltern – unter angemessener Beteiligung des betroffenen Kindes – bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge unterstützt. Dieses Konzept kann auch als Grundlage dienen, wenn es zu einer richterlichen Entscheidung über die elterliche Sorge nach der Trennung kommt.

3

Können Verträge helfen?



Die im Buchhandel zu beziehende Fachliteratur enthält teilweise Muster-Partnerverträge, die für nahezu alle Bereiche des Zusammenlebens Regelungen vorsehen. Solche Formulare wirken nicht selten eher abschreckend, besonders für Partnerinnen und Partner, die eine umfassende Reglementierung ihrer Beziehung durch Vorschriften vermeiden wollen.

Die Regelung von Teilbereichen kann indes sehr sinnvoll sein, insbesondere wenn

- ein Partner im Betrieb oder Geschäft des anderen mitarbeitet,
- ein Partner allein oder überwiegend den Haushalt versorgt, während der andere vorwiegend berufstätig ist,
- wertvolle Anschaffungen gemacht werden.

Zweckmäßig kann es ferner sein, sich gegenseitig Vollmachten zu erteilen (auch gegenüber Banken oder Sparkassen). Teilweise – zum Beispiel wenn eine Vollmacht auch Immobiliengeschäfte umfassen soll – sind hierfür besondere Formerfordernisse zu beachten. Gegebenfalls ist es sinnvoll, sich hierzu fachkundig beraten zu lassen.

Je nach Ausgestaltung der Lebensgemeinschaft sollte man auch darüber nachdenken, sich gegenseitig eine Vorsorgevollmacht zu erteilen (näheres dazu unter Nummer 1.6. Was gilt im Fall von Unfall und Krankheit).

Weiter kann es sich anbieten durch Verfügungen von Todes wegen (Testament, Erbvertrag) für den Todesfall vorzusorgen. Auch hier kann eine fachkundige Beratung sehr sinnvoll sein.

Nicht alles kann vertraglich geregelt werden, so etwa Ansprüche nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Dazu gehören insbesondere Ansprüche der sozialversicherungsrechtlichen und beamtenrechtlichen Versorgung.

4

Weiterführende Informationen



www.bmj.de/publikationen

- Broschüre „Das Kindschaftsrecht“
- Broschüre „Die Beistandschaft“
- Broschüre „Patientenverfügung“
- Broschüre „Betreuungsrecht“
- Broschüre „Erben und Vererben“
- Broschüre „Mehr Schutz bei häuslicher Gewalt“
- Broschüre „Kleiner Leitfaden Wohnraummietrecht“

www.bmfsfj.de

- Broschüre „Der Unterhaltsvorschuss“
- Broschüre „Elterngeld, Elterngeld Plus und Elternzeit“

www.bmi.bund.de

- Informationen zum Wohngeld

Viele der hier aufgeführten Broschüren können über das Internet direkt beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz oder beim Publikationsversand der Bundesregierung bestellt werden, die anderen stehen nur als Download zur Verfügung.

Publikationsversand der Bundesregierung

Postfach 48 10 09, 18132 Rostock

Telefon: 030 182722721

Telefax: 030 18102722721

E-Mail: publikationen@bundesregierung.de

Impressum

Herausgeber

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Referat Öffentlichkeitsarbeit; Digitale Kommunikation
11015 Berlin
www.bmj.de

Gestaltung

Atelier Hauer & Dörfler GmbH, Berlin

Bildnachweis

shutterstock.com

Druck

Druck- und Verlagshaus Zarbock GmbH & CoKG
Sontraer Straße 6, 60386 Frankfurt a. M.

Stand

Juli 2024

Publikationsbestellung






Internet: www.bmj.de

Publikationsversand der Bundesregierung

Postfach 481009
18132 Rostock
Telefon: (030) 18 272 272 1
Fax: (030) 18 10 272 272 1



www.bmj.de

-  twitter.com/bmj_bund
-  facebook.com/bundesjustizministerium
-  instagram.com/bundesjustizministerium
-  threads.net/@bundesjustizministerium
-  youtube.com/BMJustiz